

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Ev. Luth. Kirchengemeinde Glücksburg

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Glücksburg in der Sitzung am 26.10.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Glücksburg der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Glücksburg und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)
einschließlich Friedhofunterhaltungsgebühren.

1. Reihengrabstätten

a.) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre	990,-- €
b.) für Särge in Rasenlage über 1,20 m 30 Jahre	1.500,-- €
c.) für Urnen in Rasenlage 20 Jahre	750,-- €
d.) für Urnen 20 Jahre	600,-- €

2. Wahlgrabstätten

a.) Erdwahlgrab für 30 Jahre - je Grabbreite - Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	33,-- €	990,-- €
b.) Erdrasenwahlgrab für 30 Jahre - je Grabbreite- Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	50,-- €	1.500,-- €
c.) Erdwahlgrab für 20 Jahre - je Grabbreite - über 1,20 m Erstbelegung Urne Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	33,-- €	660,-- €
d.) Erdrasenwahlgrab für 20 Jahre - je Grabbreite - über 1,20 m Erstbelegung Urne Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	50,-- €	1.000,-- €

3. Wahlgrabstätten für Urnen

a.) Urnenwahlgrab 20 Jahre - je Grabbreite - Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	33,-- €	660,-- €
b.) Urnenwahlgrab 20 Jahre mit Einfassung -je Grabbreite- Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	33,-- €	1.200,-- €
c.) Urnenrasenwahlgrab 20 Jahre - je Grabbreite - Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	50,-- €	1.000,-- €
d.) Strandfeld Urnenwahlgrab 20 Jahre mit Pflege - je Grabbreite Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	50,-- €	3.000,-- €

4. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen

a.) mit Namen (UGN) für 20 Jahre		
- je Grabbreite inkl. Pflege ohne Namensschild		715,-- €
Buchstaben für Urnengemeinschaftsgrab mit Namen		
- je Buchstabe -		40,-- €
- je Schrift und Satzzeichen -		20,-- €
b.) mit Namen (UGN II) für 20 Jahre		

je Grabbreite inkl. Pflege und Namensschild	1.100,-- €
c.) Urnengemeinschaftshain (UGH) für 20 Jahre je Grabbreite	550,-- €
d.) an einem Baum (GGUB) für 20 Jahre je Grabbreite inkl. Pflege und Namensbronzetafel	1.100,-- €
e.) am Rosenpavillon RoPa für 20 Jahre je Grabbreite inkl. Pflege und Namenstafel	4.500,-- €

5. Für die zusätzliche Beisetzung
in einer Grabstätte 300,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 2 und 3 taggenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze der überflüssigen Erde und Auffüllen mit Mutterboden.

1. für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m	350,-- €
2. für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m	620,-- €
3. für eine Erdbestattung am Samstag zusätzlich	330,-- €
4. für eine Urnenbestattung ohne Angehörige	100,-- €
5. für eine Urnenbestattung mit Angehörigen	200,-- €
6. für eine Urnenbestattung am Samstag zusätzlich	170,-- €

III. Verwaltungsgebühren

1. für die Ausstellung einer Graburkunde, Überlassung der Friedhofssatzung	25,-- €
2. für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25,-- €
3. für die Genehmigung zur Aufstellung <ul style="list-style-type: none"> a.) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit 64,-- € b.) ein liegendes Grabmal 25,-- € c.) Standsicherheitsprüfung pro Jahr 1,30€ 	
4. für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	25-- €

IV. Gebühr für Ausgrabungen

1. für Ausgrabung einer Leiche	3.100,-- €
2. für Ausgrabung einer Asche	500,-- €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/-kammer (einmalig)	40,-- €
2. zzgl. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/-kammer über Nacht pro Nacht	20,-- €
3. Gebühr für die Benutzung des Trauerraumes	33,-- €

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen


Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung mit ihren Änderungssatzungen vom 23.01.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.
Glücksburg, den 08.12.22

Ev. Luth. Kirchengemeinde Glücksburg
- Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzende/r





Mitglied

Tgb.-Nr.: 364

Kirchenaufsichtlich genehmigt 15.12.2022



Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchengemeinderat –
Im Auftrag



(Johannes Müller)
Stellvertretender Verwaltungsleiter